

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **31 (1940)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mit dem Strafantrag als nicht erstellt, dass der Angeschuldigte die Milch selbst entrahmt habe, leitet dagegen seine Verantwortlichkeit daraus ab, dass er die Milch in Verkehr gebracht habe.

Eine gegen dieses Urteil an das Obergericht gerichtete kantonale Kassationsbeschwerde hat dieses abgewiesen, soweit es darauf eintrat.

B.

C.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.

2.

3. Das amtsgerichtliche Urteil bezeichnet ausdrücklich die Art. 39 u. ff. der Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln vom 26. Mai 1936 als vom Angeklagten übertreten und erging in Anwendung von Art. 487 dieser Verordnung, der auf die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes noch ausdrücklich verweist. Die Gesetzesanwendung durch die Vorinstanz lässt sich daher nachprüfen, sodass der Rückweisungsgrund des Art. 277 BStrP nicht vorhanden ist.

4. Für eine Verwarnung des Beschwerdeführers fehlte es an den gesetzlichen Voraussetzungen; denn sie ist weder im Gesetz, noch in der Verordnung zu diesem vorgesehen. Die frühere Verordnung vom 29. Januar 1909 kannte sie unter der — hier nicht zutreffenden — Voraussetzung, dass Milch, deren Gehalt den Anforderungen des Art. 12 nicht genügte, dem natürlichen Produkt der betreffenden Kühe entsprach. Uebrigens ist jene Verwarnung mit der Ueberweisung der Untersuchung an den Richter gegenstandslos geworden, was die Verletzung des Grundsatzes *ne bis in idem* ausschliessen würde, wenn eine solche in der gleichzeitigen Verhängung von Mahnung und Strafe erblickt werden müsste.

5. Die Vorinstanz legt ihrem verurteilenden Erkenntnis nicht Art. 36, sondern Art. 37 LMPG zugrunde, wornach strafbar ist, wer im Wert verringerte Lebensmittel in Verkehr bringt, als ob sie vollwertig wären. In objektiver Beziehung ist dieser Tatbestand erfüllt; die beanstandete Milch entsprach den festgesetzten Mindestwerten weder bezüglich der Trockensubstanz, noch des Fettgehaltes und der Refraktionszahl, sondern wies nach dem Gutachten des Lebensmittelchemikers eine Entrahmung von 48% auf. Dagegen soll nach der Beschwerde die Annahme, dass den Beschwerdeführer hieran ein Verschulden treffe, Bundesrecht verletzen.

Wer Lebensmittel zum Zwecke des Inverkehrbringens gewinnt, muss hierauf sowie auf deren Behandlung und Aufbewahrung ganz besondere Sorgfalt verwenden. Das ergibt sich bezüglich der Milch schon aus den Vorschriften der Verordnung, deren Art. 40 vorschreibt, dass bei Gewinnung, Behandlung, Transport und Verkauf von Milch mit der grössten Sorgfalt und Reinlichkeit zu verfahren sei, und die im übrigen eine Reihe von diesem Zweck dienenden speziellen Vorschriften enthält. Für den Produzenten

ten erwächst hieraus die Pflicht, die Milch nach deren Gewinnung entweder so aufzubewahren, dass bis zur Ablieferung irgendwelche Einwirkungen durch Dritte ausgeschlossen sind und sie vor der Ablieferung auf ihre Beschaffenheit zu prüfen. Hier fehlte es schon an der richtigen Aufbewahrung; denn die Beschwerde bezeichnet es als möglich, dass Frau oder Kinder des Beschwerdeführers oder sogar Dritte — wofür allerdings keine Anhaltspunkte genannt werden — die Entrahmung vor der Ablieferung vorgenommen hätten. Dass, wer Lebens- und Genussmittel sowie Gebrauchsgegenstände in Verkehr bringt, sie vorher auf ihre Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Lebensmittelgesetzes zu prüfen hat, ist vom Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen worden (BGE 47, I, 125; 49, I, 473). Zwar kann es sich dabei in der Regel nicht um eine eingehende Gehaltsprüfung, für die Milch also nicht um eine chemische oder bakteriologische Untersuchung handeln. Doch hätte es einer solchen zur Feststellung einer Entrahmung von 48% auch gar nicht bedurft. Nach ihrer Grösse zu schliessen, musste sie für den Beschwerdeführer bei blosser Besichtigung der Milch erkennbar sein. Jedenfalls hätte ihm ein gegenüber nicht entrahmter Milch verändertes Aussehen auffallen sollen, das ihn hätte veranlassen müssen, bei seinen Angehörigen nach dessen Grund zu forschen, oder aber den Milchkäufer auf seine Wahrnehmungen aufmerksam zu machen, um ihm die sofortige Prüfung auf den Fettgehalt zu ermöglichen. Ob auch andere Umstände, wie insbesondere Häufigkeit und Menge der nach dem Zeugnis D. im Haushalt vorgenommenen Buttererzeugung einen Verdacht gerechtfertigt hätten, mag dahingestellt bleiben. Denn die Unterlassung der dem Beschwerdeführer bezüglich Aufbewahrung und Kontrolle obliegenden Sorgfaltspflicht berechtigte die Vorinstanz zur Annahme, er habe den eingetretenen Erfolg — das Inverkehrbringen entrahmter Milch als vollwertiger — durch pflichtwidrige Gleichgültigkeit herbeigeführt und daher fahrlässig gehandelt. Auch in dieser Beziehung liegt im angefochtenen Urteil keine Verletzung von Bundesrecht. *Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

Bücherbesprechung.

Gulbrand Lunde. Vitamine in frischen und konservierten Nahrungsmitteln, Verlag von Julius Springer, Berlin, 1940, 272 Seiten mit 38 Abbildungen. Preis RM. 18. 60, gebunden RM. 20. 40.

Die umfangreiche und verstreute Literatur über Vitamine hat durch das vorliegende Werk eine wesentliche Bereicherung erfahren. Ihr Hauptwert liegt in der übersichtlichen Zusammenfassung alles dessen, was für Chemiker und Aerzte, überhaupt für alle diejenigen, die sich mit Fragen der Ernährung im allgemeinen und mit Vitaminen insbesondere befassen, wissenswert ist. Eigene